

GEMEINDE WÜNNIEWIL-FLAMATT



Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Inkraftsetzung: 01. Februar 2010

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

(Der Begriff Hundehalter gilt auch für die weibliche Form)

Die Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt erlässt gestützt auf:

das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

nachfolgendes Reglement:

GEGENSTAND

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

PFLICHTEN VON HUNDEHALTERN

Art. 2 Pflichten von Hundehaltern

¹Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Sie teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde alle Änderungen mit, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank ANIS betreffen.

HUNDEKONTROLLE

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹Der Halter erzieht seinen Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Er muss seinen Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist insbesondere verboten, Personen mit einem Hund zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so versucht sie, den Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Veterinäramt oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde / Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen den in der Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) den Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 Gefährliche Hunde / Meldung (Art. 25 HHG)

Die Gemeindeverwaltung meldet dem Veterinäramt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Das Veterinäramt nimmt auch Klagen der Bevölkerung sowie von Personen entgegen, die Opfer von aggressiven Hunden geworden sind.

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

Der Halter muss den Hund jederzeit unter Kontrolle haben. Eltern oder die gesetzlichen Vertreter sind für ihre minderjährigen Kinder verantwortlich.

¹In folgenden Gebieten und Anlagen der Gemeinde sind **Hunde untersagt**:

- ⇒ Friedhofareale
- ⇒ im Innern der öffentlichen Gebäude (Schulhäuser, Turn- und Sporthallen, Verwaltungsgebäude, Begegnungszentrum Flamatt und Kirchen¹). Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulbehörde zu pädagogischen Zwecken Ausnahmen für Schulhäuser bewilligen. Ein entsprechendes Gesuch ist 20 Tage zum Voraus einzureichen.

²Zum Schutz von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine **Leinenpflicht** in den beiden Dorfkernen von Wünnewil-Flamatt und in Wohnquartieren, auf Aussensportanlagen, auf öffentlichen Plätzen wie Kinderspielflächen und Schulhausarealen.

³ Diese Einschränkungen gelten nicht für Hilfhunde und für Hunde, die für Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee, der Sicherheitsbeamten und –beamten sowie im Rahmen eines Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt oder verwendet werden, sofern diese über eine Bewilligung zum Einsatz von Hunden verfügen.

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

¹Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)

¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

¹ siehe Anhang 1 Schreiben der Reformierten Kirchgemeinde Wünnewil-Flamatt-Uberstorf vom 26.01.10 und

Anhang 2 der Pfarreiverwaltung Wünnewil-Flamatt vom 25.01.10

²Sie muss die Exkremente ihres Hundes ordnungsgemäss entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹ Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

STEUERN UND GEBÜHREN

1. Kommunale Hundesteuer

Art. 11 Grundsatz

¹ Als Beitrag zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäss Gesetz über die Hundehaltung (HHG) und gemäss dem diesbezüglichen kantonalen Reglement (HHR) entstehen, erhebt die Gemeinde eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben. Für Hunde, die im Verlaufe des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer zu entrichten.

³ Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴ Die Datenbank ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt Franken 70.— pro Hund und Jahr.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde, Flächensuchhunde sowie Hunde, die im Rahmen eines Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Besteuerung der Händler mit Patent

Art. 14 Grundsatz

Personen mit einem Hundehandelspatent entrichten einmal jährlich eine kommunale Steuer, unabhängig von der Anzahl Hunde, die sie halten.

Art. 15 Berechnung der Steuer

¹ Die Steuer, die Hundehändler jährlich für das Hundehandelspatent entrichten müssen, setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) einer Grundgebühr von Franken 50.—;
- b) einer Umsatzgebühr von Franken 10.— für jeden umgesetzten Hund.

² Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um das Hundehandelspatent angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Festlegung der Höhe des Betrags kann auf der Grundlage der in der Datenbank ANIS gespeicherten Daten erfolgen.

STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN

Art. 16 Grundsatz

¹ Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2, Artikel 7 und Artikel 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von Franken 50.- bis Franken 1'000.- durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 17 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der in den Artikeln 11 und 14 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von Franken 50.- bis Franken 1'000.- nach sich (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 18 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 19 Rechtsmittel / Im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Artikel 20 dieses Reglements, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Rechtsmittel / Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

²Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hundesteuerreglement vom 8. September 1986 wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am: 2. Dezember 2009

Doris Bucheli-Betschart
Gemeindepräsidentin



Fredy Huber
Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am: 01. FEB. 2010



Der Staatsrat, Direktionsvorsteher



Sekretariat, Freiburgstrasse 10, 3175 Flamatt
Tel. 031 741 14 24 / Fax 031 741 14 29
refkg.flamatt@bluewin.ch
www.refkg.wfue.ch

Gemeinde Wünnewil-Flamatt
Fredy Huber, Gemeindeschreiber
Dorfstrasse 22 / Postfach 65
3184 Wünnewil

26. Januar 2010

Hundereglement / Bitte um Aufnahme der Kirchen und des Begegnungszentrums als Hundeverbotszone

Sehr geehrter Herr Huber

Am 2. Dezember 2009 wurde das Reglement über die Hundehaltung und Hundesteuer der Gemeinde Wünnewil-Flamatt von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Im Art. 7 wurde festgelegt, in welchen öffentlichen Gebäuden eine Hundeverbotszone gilt.

Da es in unserem Interesse ist, dass die Hundeverbotszone auch für Kirchen und das Begegnungszentrum in Flamatt gilt, bitten wir die Gemeinde die Wörter „Kirchen“ und „Begegnungszentrum“ in die Auflistung der Hundeverbotszonen aufzunehmen. Dies gilt für:

- die reformierte Kirche Flamatt
- das Begegnungszentrum Flamatt

Im Falle eines Widerrufs des Verbots oder des Widerrufs unserer Bitte um Aufnahme im Reglement, verpflichtet sich die Kirchgemeinde, der Gemeinde spätestens einen Monat vor der nächsten Gemeindeversammlung eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, dass die Gemeindeversammlung die Wörter „Kirchen“ und „Begegnungszentrum“ wieder aus dem Reglement streicht, beziehungsweise die Begriffe wieder aus dem Anhang entfernt werden.

Freundliche Grüsse

Kirchgemeinderat Wünnewil-Flamatt-Überstorf

Der Präsident

Hans-Ulrich Marti



Die Sekretärin

Brigitte Linder

PFARREIVERWALTUNG WÜNNEWIL - FLAMATT

Gemeindeverwaltung
Wünnewil-Flamatt
Dorfstr.

3184 Wünnewil

3184 Wünnewil, 25.01.2010

Hundereglement / Bitte um Aufnahme der Kirchen als Hundeverbotzone

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Am 2. Dezember wurde das Reglement über die Hundehaltung und Hundesteuer der Gemeinde Wünnewil-Flamatt von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Im Art. 7 wurde festgelegt, in welchen öffentlichen Gebäuden eine Hundeverbotzone gilt.

Da es in unserem Interesse ist, dass die Hundeverbotzone auch für Kirchen gilt, bitten wir die Gemeinde das Wort „Kirchen“ in die Auflistung der Hundeverbotzonen aufzunehmen. Dies gilt für die folgende Kirche:

- kath. Kirche Wünnewil und kath. Kirche Flamatt

Im Falle eines Widerrufs des Verbots oder des Widerrufs unserer Bitte um Aufnahme im Reglement verpflichtet sich die Pfarrei, der Gemeinde spätestens einen Monat vor der nächsten Gemeindeversammlung eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, dass die Gemeindeversammlung das Wort „Kirchen“ wieder aus dem Reglement streicht, beziehungsweise der Begriff wieder aus dem Anhang entfernt wird.

Freundliche Grüsse

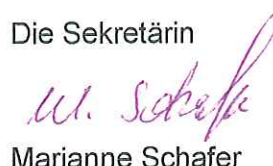
Pfarreiverwaltung Wünnewil - Flamatt

Der Präsident



Firmin Scherwey

Die Sekretärin



Marianne Schafer